

sehen Republik, 8255 Nossen (nachfolgend Zentralstelle genannt). Sie wird in der Regel mit der Vor- oder Hauptprüfung durchgeführt.

(2) Die Zentralstelle entscheidet über die Dauer der Prüfung.

(3) Nach Prüfung des Anbauwertes erteilt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Zustimmung für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Nach erteilter Zustimmung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die betreffende Sorte in die Importliste einzutragen. Die Importliste wird von der Zentralstelle geführt.

(5) Über die Eintragung der Sorte in die Importliste ist der Einsender des Saat- und Pflanzgutes, der volkseigene Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT/IMPORT und die VVB Saat- und Pflanzgut zu informieren.

§ 5

Saat- und Pflanzgut für die Prüfung des Anbauwertes

(1) Die Anmeldung von Sorten zur Prüfung des Anbauwertes hat bei der Zentralstelle zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt mittels Vordruck.²

(2) Das Saat- und Pflanzgut für die Parzellenversuche ist vom Einsender kostenlos und frachtfrei an die Zentralstelle zu liefern.

(3) Die Prüfung des Anbauwertes erfolgt für den Einsender kostenlos.

(4) Jeder Saatgut- und Pflanzgutlieferung zur Prüfung des Anbauwertes sind folgende Angaben beizufügen:

- Pflanzenart
- Bezeichnung der Sorte
- Sortenschutzinhaber
- Vertriebsfirma
- Staat, in dem das Saat- oder Pflanzgut erzeugt wurde
- kurze Beschreibung der Sorte
- Keimfähigkeit (nur bei Saatgut)
- Tausendkornmasse (nur bei Saatgut)
- Erntejahr und Erntestufe (bei Saat- und Pflanzgut)
- Alter der Jungpflanzen (nur bei Pflanzgut)
- Unterlagen bei Veredlungen (nur bei Pflanzgut)
- Alter der Reismutterbäume (nur bei Edelreisern).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1977

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

² Die Anmeldevordrucke sind bei der Zentralstelle erhältlich.

Anordnung

über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Span- und Pappkörben an die Bevölkerung

vom 20. Mai 1977

Zur Sicherung der erforderlichen Verpackungsmittel für die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissions- und privaten Einzelhandels, in denen mit Obst und Gemüse gehandelt wird (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt), und die VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend VEB ÖGS genannt).

Sicherungsbetrag

§ 2

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die beim Verkauf von frischem Obst an die Bevölkerung dem Käufer 2,5-kg-, 5-kg- bzw. 10-kg-Span- und 2,5-kg-Pappkörbe (nachfolgend Korb bzw. Körbe genannt) für den Transport überlassen, sind verpflichtet, je Korb vom Käufer einen Sicherungsbetrag in Höhe von 2 M zu vereinnahmen.

(2) Bei Rückgabe eines Korbes ist dem Käufer der Sicherungsbetrag von 2 M zurückzuerstatten.

(3) Rücknahmepflichtig sind die Verkaufseinrichtungen unabhängig davon, ob der Korb von der betreffenden Verkaufseinrichtung dem Käufer überlassen wurde.

§ 3

(1) Die Verkaufseinrichtungen sind durch die VEB ÖGS bei der Belieferung mit Körben mit einem Sicherungsbetrag in Höhe von 2 M je Korb zu belasten.

(2) Bei Rückgabe von Körben durch die Verkaufseinrichtungen ist durch die VEB ÖGS eine Entlastung von 2 M je Korb vorzunehmen. Das gilt auch, wenn eine größere Anzahl Körbe zurückgegeben als geliefert wurde.

§ 4

Rückführung der Körbe

Die VEB ÖGS sind verpflichtet, die Körbe auf ihre Kosten entsprechend den vereinbarten Rückführungsfristen aus den Verkaufseinrichtungen abzuholen und der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung zuzuführen.

§ 5

Abrechnung des Sicherungsbetrages

(1) Die Vereinnahmung und Rückerstattung der Sicherungsbeträge hat im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik